



Inhalt

• Entscheidungen

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit einer „Transportanordnung für Zaunelemente und Haltefüße“ – Nichtigerklärung eines Patents durch die Nichtigkeitsabteilung – Nicht-Stattdgebung der Berufung.

Anwendung des could-would-approachs und des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes.

Ob der Gegenstand eines Patents auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage. Ihre Beantwortung – idR nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz – hängt aber auch von der Tatfrage ab, welches Fachwissen die Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet hat. Sollten Feststellungen zum Fachwissen der Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet oder sonst zur Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes erforderliche Feststellungen fehlen, läge ein sekundärer Feststellungsmangel vor, aber keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens. [...]

- Musterrecht:

- Zur Frage der Zulässigkeit der Bewilligung der Verfahrenshilfe in erstinstanzlichen Musterverfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts – Ein Revisionsrekurs ist unzulässig. § 43c MuSchG (so wie § 144 PatG) sieht vor, dass die Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück beim Patentamt beantragt werden kann. Somit beschränkt § 43c MuSchG (Satz 1) die Verfahrenshilfe in Musterschutzsachen aber auf die designgerichtlichen Verfahren II. und III. Instanz und somit ausschließlich auf ein Rechtsmittelverfahren. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel: Marchfeldspargel g.g.A.; Lesachtaler Brot g.g.A.;
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - PCT: Beitritt des Irak
 - Abgänge
-

Entscheidungen

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 01. Juli 2021, 33R8/21w

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit einer „Transportanordnung für Zaunelemente und Haltefüße“ – Nichtigerklärung eines Patents durch die Nichtigkeitsabteilung – Nicht-Stattebung der Berufung.

Anwendung des could-would-approachs und des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes.

Ob der Gegenstand eines Patents auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage. Ihre Beantwortung – idR nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz – hängt aber auch von der Tatfrage ab, welches Fachwissen die Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet hat. Sollten Feststellungen zum Fachwissen der Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet oder sonst zur Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes erforderliche Feststellungen fehlen, läge ein sekundärer Feststellungsmangel vor, aber keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Das Rechtsmittelgericht hat die rechtliche Beurteilung der Vorinstanz nur insoweit zu prüfen, als der Rechtsmittelwerber Rechtsfragen zu (selbständigen) Ansprüchen und Einwendungen ausgeführt hat.

Die für die Berufung gegen Endentscheidungen der NA sinngemäß geltenden Bestimmungen der ZPO sehen ein Neuerungsverbot vor: Im Berufungsverfahren darf weder ein neuer Anspruch noch eine neue Einrede erhoben werden.

Nach herrschender Rechtsprechung dürfen Abmessungen aus Patentzeichnungen in Dokumenten des Standes der Technik nur dann für die Neuheitsprüfung herangezogen werden, wenn sich die betreffenden Werte klar und eindeutig aus den Figuren ergeben. Allgemein ist das einfache Weglassen eines im Stand der Technik offenbarten Merkmals in der Regel nicht erfinderisch.

Allgemein gilt nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz, dass eine bloß gleichwertige Alternative für ein bereits gelöstes Problem keine erfinderische Tätigkeit begründen kann.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Transportanordnung](#)

Musterrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 01. September 2021, 33R74/21a

Zur Frage der Zulässigkeit der Bewilligung der Verfahrenshilfe in erstinstanzlichen Musterverfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts – Ein Revisionsrekurs ist unzulässig.

§ 43c MuSchG (so wie § 144 PatG) sieht vor, dass die Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren nach diesem Hauptstück beim Patentamt beantragt werden kann. Somit beschränkt § 43c MuSchG (Satz 1) die Verfahrenshilfe in Musterschutzsachen aber auf die designergerichtlichen Verfahren II. und III. Instanz und somit ausschließlich auf ein Rechtsmittelverfahren. Für die Gewährung einer Verfahrenshilfe, insbesondere durch die Beigebung eines „spezialisierten“ Anwalts in einem Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung in Bezug auf eine Streitigkeit nach § 25 MSchG, hat der Gesetzgeber keine Rechtsgrundlage geschaffen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Verfahrenshilfe](#)

Berichte und Mitteilungen

Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Änderung der Spezifikation im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2018/91 gelangte folgender Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Marchfeldspargel – g.g.A.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:

HA 3/2007

Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse:

Verein Marchfeldspargel g.g.A.,
c/o Mg. Gerhard Sulzmann, A-2304 Mannsdorf/Donau, Kirchengasse 1
Tel.: +43 – 664 1308521
E-Mail: office@marchfeldspargel.at

Die Antragstellerin ist die Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen antragstellenden Vereinigung und vertritt die Gesamtheit aller aktuellen Erzeuger von Marchfeldspargel g.g.A. Sie ist somit zur Antragstellung berechtigt.

Name des Erzeugnisses:

Marchfeldspargel – g.g.A.

Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide unverarbeitet und verarbeitet

Die von der Änderung erfassten Teile der Produktspezifikation:

- Namen des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges (Name der antragstellenden Vereinigung, Aufgaben der Kontrollstelle, Art des Erzeugnisses, Einzelstaatliche Anforderung)

Gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb von **3 Monaten** ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der **9.2.2022**) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/marchfeldspargel/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206 Euro (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00), die unter Angabe des nationalen Aktenzeichens sowie des Vermerks „Einspruchsgebühr“ auf das Konto des Österreichischen Patentamtes bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000, BIC: BUNDATWW, einzuzahlen ist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Veröffentlichung der Kenndaten eines Antrages auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018 gelangte folgender Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Lesachtaler Brot g.g.A.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:

HA 01/2020

Antragstellende Vereinigung:

Name: Verein „Gemeinschaft Lesachtaler Brot“

Anschrift: Tscheltsch 4, 9653Liesing/Lesachtal

Tel.: +43 680 2323867

E-Mail: joehrerhof@gmx.at

Name des Erzeugnisses:

Lesachtaler Brot

Art des Erzeugnisses:

Klasse 2.3 Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

Gemäß § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb einer Frist von **drei Monaten** ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der **25.2.2022**) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206 Euro.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Maranho da Sertã“, GGA (PT, Wurst), 7.2.2022, C 63/15/2022

„Giresun Tombul Fındığı“, GU (TR, Haselnuss), 10.2.2022, C 69/15/2022

„Äkta Gränna Polkagrisar“, GGA (SE, Süßware), 23.2.2022, C 87/16/2022

„Lenticchia di Onano“, GGA (IT, Linsen), 23.2.2022, C 87/19/2022

„Spreewälder Gurkensülze“, GGA (DE, Schweinefleischerzeugnis), 28.2.2022, C 93/11/2022

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 4.2.2022, C 62/18/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Radicchio di Verona“ (GGA, IT, Radicchio, ABI. C 114/11/2008, L 33/8/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 11.2.2022, C 70/11/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Arroz del Delta del Ebro“/„Arròs del Delta de l'Ebre“ (GU, ES, Reis, ABI. C 314/46/2007, L 283/34/2008, C 278/7/2012, L 167/15/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 14.2.2022, C 72/12/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Taleggio“ (GU, IT, Käse, ABI. L 148/1996, Warenbezeichnung, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Verpackung, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 21.2.2022, C 83/4/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Monte Etna“ (GU, IT, Olivenöl, ABI. C 281/05/2002, L 214/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

PCT: Beitritt des Irak

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass der Irak dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für den Irak am 30. April 2022 in Kraft treten wird.

Abgänge

Herr Markus Szakacs scheidet mit Ablauf des 28. Februar 2022 über eigenen Wunsch aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Frau Mag.iur. Susanna Kernthaler scheidet mit Ablauf des 10. März 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Herr Applikationsadministrator Heribert Simoni scheidet mit Ablauf des 30. April 2022 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihnen für ihre Zukunft alles Gute!
